

KARL-ANDREAS NITSCHKE, Dessau

Jagd oder legale Tötung von Bibern in Deutschland – keine Lösung von Problemen

Schlagworte/key words: Biber, Jagd, letale Entnahme, Biberschäden, beaver, hunting

Einleitung

Die Geschichte hat gezeigt, dass der Biber durch die unkontrollierte Jagd ausgerottet werden kann (NITSCHKE, 1994; DIEBERGER, 2003). Aus Habgier und Profitstreben wurden Biber in Reusen und Netzen gefangen, mit Speeren und Totschlagfallen bejagt – insgesamt wurden also keine selektiven Jagdmethoden angewendet. Für die Bejagung des Bibers kommen heute nur Lebendfallen und Schusswaffen aus Naturschutz-, tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen zur Anwendung. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt derzeit nur in zwei Bundesländern (Bayern und Brandenburg) eine „letale Entnahme“ von Bibern, die auf Ausnahmeverordnungen basiert.

Über die Wirksamkeit dieser Maßnahme gibt es bislang keine Untersuchungen. Da es sich hierbei um keine eigentliche Jagd auf den Biber handelt – die Aufgabe der klassischen Jagd auf Biber wäre das selektive Fangen und Töten sowie die komplette Verwertung der Tiere – ist auch kein Vergleich mit Ländern, wo die Biberjagd praktiziert wird möglich.

Als der Autor auf der 8. Fachtagung „Jagd und Artenschutz“ am 5. März 2011 in Jena einen Vortrag zum Thema „*Biberjagd in Deutschland – Utopie oder bald Wirklichkeit?*“ hielt,

stieß er bei den Natur- und Biberschützern auf Ablehnung, bei den Jägern auf eine zwiespältige Meinung. Nachfolgende Fragen standen an: Bestandsregulierung einer geschützten Tierart durch Jagd, wie soll das gehen? Macht das den „Naturschutz“ unglaublich? Wer soll das verantworten und organisieren? Wie sinnvoll sind solche Maßnahmen und schadet es der Biberpopulation? Wie soll eine gesetzliche Regelung zustande kommen? Lässt sich mit Jagd der Biberschaden regulieren? Wie kann eine nachhaltige Nutzung aussehen? Die Situation war und ist es immer noch: Die Jagd steht zwischen den Fronten des staatlichen Natur- und Artenschutzes (Naturschutzbehörden), Naturschutzorganisationen und Vereinen, Tierschutzvereinen einerseits und andererseits der Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, den administrativen Behörden (Kreisverwaltungen und Kommunen) und den privaten Landnutzern und Rechtsträgern.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze zum Schutz oder für die Jagd auf Biber sind schon immer erlassen worden (vgl. NITSCHKE, 1994). Auf dem Gebiet der damaligen DDR unterlag der Biber von 1954 (Gesetz zur

Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 (Gesetzblatt der DDR, 71, S. 695): Biber unter den vom Aussterben bedrohten Arten) bis 1989 (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV. Anl. 1, vom 18. September 1989), BGBl. I, S. 1677, berichtigt BGBl. I, S. 2011): Biber, *Castor fiber* – vom Aussterben bedrohte Art) dem Naturschutzrecht.

Auf dem Territorium der alten Bundesländer stand der Biber bis 1976 als jagdbare Art im Jagdgesetz und wurde dann unter das Naturschutzrecht gestellt. Gegenwärtig ist der Biber im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 und Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. Deshalb ergeben sich Folgebestimmungen, wie Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote (§ 44, Abs. 1 und 2 BNatSchG). Das Bundesnaturschutzgesetz kann allerdings auf Antrag oder durch Verordnungen im Einzelfall von diesen Verböten Ausnahmen und Befreiungen zulassen (§ 45, Abs. 7 BNatSchG). Für den Vollzug von artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen beim Biber sind die Kreisverwaltungsbehörden (KVB oder UNB) zuständig (§ 1, Abs. 4 Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-ZustVO vom 11. August 2006, GVBl. S. 719).

In der Bundesrepublik Deutschland sind gegenwärtig zwei Ausnahmeverordnungen rechtskräftig. Für Bayern gilt die „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV vom 3. Juni 2008, GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-u, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I, S. 686), erlassen durch die Bayerische Staatsregierung. Die Jagdzeit für den Biber in Bayern ist vom 1. September bis 15. März festgelegt. Der Biber ist nicht im Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) und in der AVBayJG zu finden, aber aufgrund der AAV gibt es eine Ausnahmeregelung für die Jagd auf Biber in Bayern. Die genauen rechtlichen Vorgaben sind dem § 2 der AAV zu entnehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Ver-

braucherschutz hat entsprechende Richtlinien zum Bibermanagement formuliert (letzte Fassung vom 1. Oktober 2013) in denen auch die „jagdlichen“ Forderungen und Bedingungen enthalten sind.

Für Brandenburg gilt derzeit die „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (*Castor fiber*), Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV“, GVBl. II/15, Nr. 21 vom 7. Mai 2015 mit einer Dauer bis zum 31. Dezember 2019. In Brandenburg wurde die Verordnung aus Bayern (AAV) mit wenigen Änderungen übernommen. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft – Oberste Naturschutzbehörde – hat Vollzugshinweise Biber am 24. November 2010, zuletzt geändert am 22. Januar 2016, erlassen. Die Zeit der Entnahme von Bibern wurde vom 1. September bis zum 15. März des Folgejahres festgelegt.

Biberjagd oder letale Entnahme

Die Bedingungen und Forderungen für die klassische Bejagung von Bibern in Deutschland waren: saubere rechtliche Grundlagen schaffen, jährliche Bestandskontrollen, Ausbildung von speziellen Biberjägern, einheitliches Fangsystem, nur allochthone Biber jagen, lokale Begrenzung der Jagdausübung, Jagdsaison (außerhalb der Fortpflanzungszeit und Jungenaufzucht), Quotenregelung (Abschuss- und Fangzahlen festlegen) und eine nachhaltige Verwertung der gejagten Biber zu sichern (NITSCHKE, 2011). Nur teilweise wurden diese Bedingungen und Forderungen bisher in den derzeit bestehenden Rechtsvorschriften umgesetzt.

Aufgrund der zu berücksichtigten Rechtsvorschriften (Jagdgesetz, Ausnahmeverordnungen, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Tierschutzgesetz) ist eine klassische Jagdausübung für Jäger wohl eher eine zusätzliche Belastung, zumal der gejagte bzw. „entnommene“ Biber nicht kommerziell verwertet werden kann. Die Bejagung von Bibern löst auch nicht die derzeit vorhandenen Probleme (z. B. Beseitigung oder Verhinderung von Biber Schäden).

Biber sind meistens nur in der Dämmerung und in der Nacht aktiv. Da Biber aber nur laut der gegebenen Rechtsvorschriften außerhalb des Wassers geschossen werden dürfen, ist eine Ansitzjagd sehr ineffektiv. Jeder Jäger, der nächtelang auf Fuchs oder Wildschwein die Ansitzjagd praktizierte, wird das bestätigen können. Methoden der Wasserjagd, wie z. B. in Skandinavien, sind hierzulande verboten (Fehlschüsse und vom Wasser abprallende Geschosse) mit Gefährdung des Hinterlandes und weil verletzte Biber bzw. geschossene Biber im Wasser nicht oder nur erschwert zu bergen sind. Auch der Abschuss in direkter Ufernähe ist problematisch. Dieser Fakt ist schon sehr lange bekannt. „... *Durch Schuß tödtet man sie selten, weil sie, wenn sie verwundet werden, gar leichte in das Wasser eilen, und wenn sie darin an ihren Wunden sterben, nicht wieder zum Vorschein kommen.*“ (aus: „Hannoversches Magazin“, 16.tes Stück, 25ten Februar 1780, S. 256). Ein selektiver Abschuss nach Alter und Geschlecht ist in der Praxis nicht möglich (vgl. Saveljev & Portjagin, 1998). Bei über einjährigen Bibern ist die Altersansprache unmöglich, auch wenn sie sich noch im Familienverband befinden. Die Unterscheidung der Geschlechter ist in den festgelegten Jagdzeiten nicht möglich (Weibchen sind nur in der Säugeperiode anhand von vier sichtbaren Zitzen an der oberen Bauchseite zu erkennen).

Biber sind territorial und haben ein festes Revier. Familien grenzen sich damit voneinander ab. Um den Biberbestand zu regulieren muss also im Revier bejagt werden und nicht irgendwo, wo es gerade „Problem-Biber“ gibt. Hauptsächlich entstehen Konflikte mit menschlichen Nutzungsinteressen in Bereichen, wo sich der Einsatz von Schusswaffen generell verbietet (Siedlungsräume, Naherholungsgebiete usw.). Um effektiv den Bestand jagdlich bzw. mit der Schusswaffe zu regulieren, muss ein gesamtes Biberrevier mit allen Tieren eliminiert werden. Da Biber sehr lernfähig sind und alle Biber eines Revieres nicht gleichzeitig geschossen werden können, werden die verbleibenden Biber sehr scheu und sind dann praktisch kaum mehr zu bejagen. Der Konflikt bleibt also bestehen.

In den Vollzugshinweisen für den Biber in Brandenburg steht: Da Biber ganzjährig unselb-

ständige Junge führen können dürfen adulte Biber nur gefangen oder getötet werden, wenn es sich um Tiere handelt, die keine Jungtiere versorgen, oder etwaig vorhandene Jungtiere zugleich gefangen und/oder getötet werden. Wie soll das in der Praxis funktionieren?

In Gesprächen mit Jägern wurde dem Autor oft mitgeteilt, es ist weiterhin auch eine allgemeine offizielle Ansicht, dass die Jäger kein Interesse an der Biberjagd haben. Im Hintergrund dafür stehen dann Befürchtungen auch für Biber Schäden aufkommen zu müssen, wenn Biber in das Jagdrecht gestellt werden (sei es durch das Jagdrecht oder durch Pachtverträge).

Die meisten Jäger sind voll ausgelastet mit der Regulierung der Schalenwildbestände (Reh und Wildschwein) und verlangen keine zeitaufwendige Jagd auf den Biber. Es ist dem Autor daher unverständlich, warum in letzter Zeit von Jagdfunktionären auf eine „verbale Jagd“ auf den Biber geblasen wird. Sind die Gründe dafür, dass im Zusammenhang mit dem wildbiologischen Management des Bibers hier Dinge erfolgen, die eigentlich nur Jäger dürfen oder stehen sie unter dem Einfluss einer politischen Lobby? Auch fordern zunehmend Politiker aller Parteien, vorrangig wenn es um den Wahlkampf geht, die Aufnahme des Bibers ins Jagdrecht. Ab 2018 will nun auch das Bundesland Baden-Württemberg den Biber nach dem sogenannten „Schalenmodell“ in das Jagdrecht überführen (PM/RW, 2017). Biber in das Jagdrecht zu überführen macht keinen Sinn! Es gibt derzeit effektive Methoden im Rahmen des Bibermanagements die Tiere in Lebendfallen (Abb. 1 und 2) zu fangen und dann entweder umzusetzen (auch problematisch!) oder zu töten. Auf jeden Fall ist es beim Fallenfang möglich, selektiver in eine Biberpopulation einzugreifen (Fehlfängen könne wieder freigelassen werden, ganze Familien können gefangen werden). Die Zahlen der gefangenen und getöteten Biber in Bayern nehmen ständig zu (Abb. 3). Biber-Mensch-Probleme werden damit nicht gelöst.

In Brandenburg sind von September 2016 bis März 2017 bisher 22 Biber im Landkreis Märkisch Oderland entnommen wurden (SCHUBERT, schrift. Mitt. 23.1.2017; HAFNER, 2016; HAUSDING, 2016). Die Zahlen für Bayern sind in der Abb. 3 ersichtlich.



Abb. 1 Lebendfalle für Biber aus Bayern. Foto: K.-A. Nitsche



Abb. 2 Lebendfalle für Biber, fängisch gestellt in einem Biberkanal. Foto: G. Röber

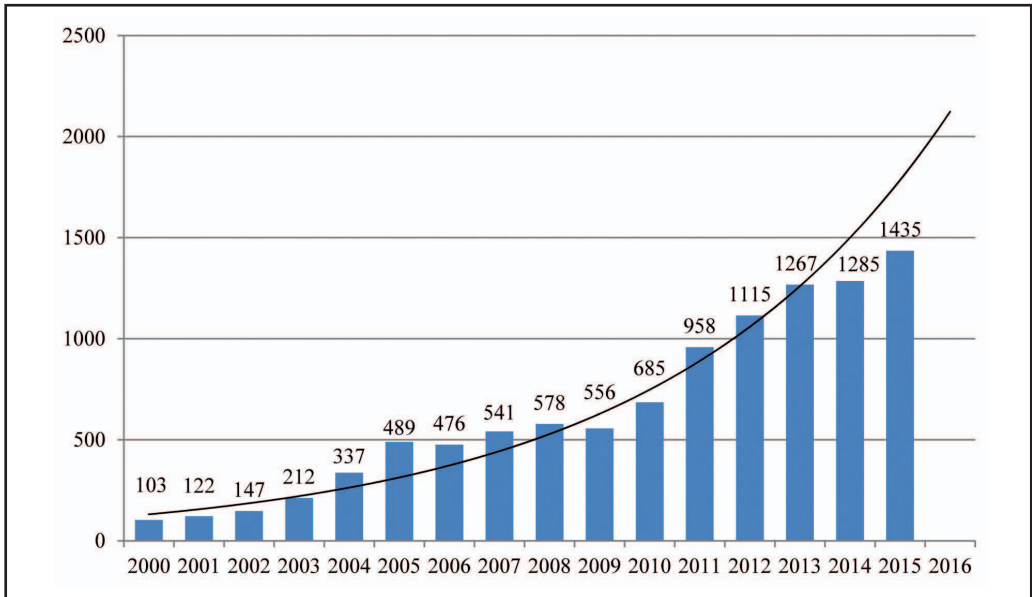


Abb. 3 Legale Biberstrecke in Bayern von 2000 bis 2015 mit exponentieller Trendlinie.
(Bund Naturschutz in Bayern e. V.; SCHWAB, schriftl. Mitt. 2017)

Diskussion

Die Ausübung der Jagd ist heute eine gesellschaftliche Aufgabe, die zunehmend auf Erkenntnissen wildbiologischer und wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt wird. Dabei ist die Populationsökologie der zu bejagenden Tierart die Grundlage für die Bejagung und das Management, egal ob die Art bewirtschaftet wird oder unter Schutz steht.

Für den Biber gibt es bereits zahlreiche populationsökologische Untersuchungen. Bis heute fehlen aber weiterhin wichtige Parameter in vielen Gebieten mit Biberweiterbreitung (z. B. Abundanz, Dispersion, Raumnutzung, natürliche Mortalität). Es kann nicht im Sinne der klassischen Jagd sein, den Biber aufgrund von Entscheidungsträgern aus der Politik mittels unzureichender gesetzlicher Verordnungen oder „Alibi-Gesetzen“ in das Jagdrecht und damit in die Verantwortung der Jäger zu befördern.

Die Ausübung einer kontrollierten und selektiven Jagd (auch als letale Entnahme) schadet der gesamten Biberpopulation nicht. Sie bringt allerdings kaum den gewünschten Effekt für eine Prävention oder Abschaffung von Biber-schäden. Dies zeigen die Zahlen für Bayern

deutlich (Abb. 3). Andererseits wird damit die Populationsstruktur empfindlich gestört (erhöhter Stress, Revierkämpfe, Neubesetzung freigewordener Biberreviere).

Die Populationsentwicklung ist lokal unterschiedlich und abhängig von vorhandenen Umweltkapazitäten (z. B. Futtergrundlage, Ausbreitungsmöglichkeiten u. a.). Es ist unzureichend nur den Status der Biberreviere (also besetzt oder unbesetzt) zu registrieren. Das führt oft zur Überschätzung der Bestände. Sichtbeobachtungen von Biberaktivitäten über längere Zeiträume (z. B. Holzfällungen oder mehrere Baue in einem Revier) tragen dazu bei (vgl. NITSCHKE, 2016).

Beim Biber stehen maximal 70 % der Weibchen für die Reproduktion zur Verfügung und nur eines von den weiblichen Jungtieren erreicht die Geschlechtsreife (WEBER, 2016). Dazu kommt eine sehr hohe Jugendmortalität von fast 50 %. Bei den ermittelten Todesursachen des Bibers ist festzustellen, dass rund 50 % aller tot aufgefundenen Biber dem Verkehr zum Opfer gefallen sind. Hinzu kommt noch die externe Regulation (Krankheiten, Prädation durch große Beutegreifer). Die Tatsache, dass beim Biber eine Selbstregulation der Population vorhanden

ist, wird kaum bei den angestrebten bestandsregulierenden Maßnahmen berücksichtigt.

Natürlich ist eine Bestandsregulierung lokal durch kontrollierte Jagd möglich. Dadurch wird auch der Naturschutz nicht unglaublich. Doch: Biberschäden sind nicht regulierbar durch Jagd, höchstens lokal begrenzt und verhelfen bestenfalls kurzfristig „psychologisch“ zu einer Überbrückung bis zum nächsten Problem.

Nachhaltige Nutzung ist Voraussetzung für Biberjagd – ein ökonomischer und gesellschaftlicher Nutzen ist bislang nicht erkennbar (per Gesetz gibt es keine Vermarktung von Biberprodukten, wie Fell, Fleisch oder Castoreum in Deutschland. Die erlaubte private Nutzung ist zu vernachlässigen). Trotz hoher Bußgelder bei illegaler Bibernachstellung oder Tötung aufgrund von geltenden Naturschutzbestimmungen (je nach Bundesland von 20.000 bis 50.000 Euro) wird mit „unausgereiften und kurzfristigen gesetzlichen Bestimmungen“ ein Vorschub für illegale Selbsthilfe gegeben. Die Dunkelziffer von illegal getöteten Bibern wird wachsen

und damit eine Kontrolle der Gesamtpopulation preisgegeben. An die Ökosystemleistungen des Bibers ist bisher bei dem ganzen „Gesetzeswahn“ überhaupt kein Gedanken verschwendet worden. Die Frage bleibt also offen: Wie geht es weiter? Jedes Bundesland mit Biber vorkommen eine landeseigene Ausnahmeverordnung?

Danksagung

Für die Übermittlung statistischer Daten danke ich herzlich Frau Undine SCHUBERT, Brandenburg, und Herrn Gerhard SCHWAB, Bayern.

Zusammenfassung

Der kurze Beitrag beschreibt die gegenwärtige Situation des Bibers bezüglich einer möglichen Jagd auf das Tier in Deutschland. Ausgehend von Gesetzen und Verordnungen werden Probleme einer möglichen Jagd auf den Biber angesprochen und es wird auf populationsöko-

Der Biber vom St. Anna-Bach wird jetzt gejagt

Problem Vernässung des Untergrunds: Neu hinzugezogenes Jungtier ist zwischen Landshuter und Holzhauser Straße aktiv

Alt-Neuöttinger Anzeiger, Nr. 249, Oktober 2012

DÄMME VERURSACHEN ÜBERFLUTUNG

Münchner Merkur, Nr. 240, 24. Oktober 2016

Biber-Problem überfordert die Behörden

Bauernbund fordert Jagd auf Biber

Verband spricht von einer Plage und will dem Nager an den Pelz – doch der hat Schonzeit

Märkische Allgemeine Zeitung vom 6. April 2016

Baden-Württemberg: Biber bald im Jagdrecht?

Unsere Jagd 67 (2): Seite 10.

Seit April 2015 gilt in Baden-Würt-

Biberbestand nimmt so überhand, das

Abb. 4 Die Presse spiegelt die Sachlage wider und polarisiert.

logische Parameter verwiesen. Eine Notwendigkeit Biber in das Jagdrecht aufzunehmen besteht nicht, da dafür in allen Bundesländern mit Biberbreitung ein entsprechendes Bibermanagement eingerichtet wurde. Die Jagd auf den Biber löst nicht die Probleme und Konflikte bei Biber Schäden.

Summary

Hunting or legally killing of beavers in Germany – no solution of problems

The short paper describes the present situation of the beavers in Germany concerning a possible hunting of these animals. Problems of a potential beaver-hunting are discussed on the basis of laws and decrees and it is referred to population-ecology parameters. Presently, there is no necessity to include beavers into the hunting laws, because a relevant beaver management has already been established in all Federal States of Germany with a beaver population. The problems and conflicts in case of beaver damages cannot be abolished by hunting the beavers.

Literatur

- ar (2002): Bald „öffentliche Biberjagd“ in Bayern? – Jäger/Deutsche Jäger-Zeitung, Nr. 6: 11.
- ar (2000): Bald schon Biberjagd? – Jäger/Deutsche Jäger-Zeitung, Nr. 12: 10.
- ASCHE, F. (2010): Kandidat für das Jagdrecht (Biber). – Deutsche Jagdzeitung **30** (3): 26.
- DIEBERGER, J. (2003): Die Bejagung des Bibers (*Castor fiber* L.) von der Steinzeit bis zur Gegenwart. – Denisia 9, Katalog Oberösterreichisches Landesmuseum, Neue Serie 2: 21–46.
- DK (1998): Forderung: Biber ins Jagdrecht!. – Jäger/Deutsche Jäger-Zeitung, Nr. 8: 9.
- DPA/lsw (2017): Enorme Schäden. Geht's den Bibern bald an den Pelz? – Reutlinger General Anzeiger, 2.1.2017.
- epd (2017): Biber könnten in Zukunft gejagt werden. – Main-Echo, Lohrer Ausgabe, 12.1.2017: 14.
- HAFER, D. (2016): Biberdämme bedrohen die Fischvielfalt in Brandenburg. – Märkische Allgemeine Zeitung 12.09.2016: 8.
- HAUSDING, M. (2015): Rufe nach Abschüssen werden lauter. Jäger nehmen Biber und Wolf ins Visier. – Märkische Oderzeitung, 24.03.2015: 9.
- HAUSDING, M. (2016): Biber-Management geht in die nächste Phase. – Märkische Oderzeitung, 10./11.09.2016.
- NITSCHKE, K.-A. (1994): Biber – Ausrottung, Schutz, Wiederansiedlung in Deutschland. – Säugetierkd. Mitt. **34** (2): 83–126; **34** (3): 127–168; **34** (4): 169–178.
- NITSCHKE, K.-A. (2010): Biber (*Castor fiber* et *Castor canadensis*). Ausgewählte Bibliographie. Teil 2. Jagd, Fang und Pelzgewerbe – Hunting, Trapping and Fur Trade. – Dessau (Castor Research Society): 1–32.
- NITSCHKE, K.-A. (2011): Biberjagd in Deutschland – Utopie oder bald Wirklichkeit? – Vortrag, 8. Fachtagung „Jagd und Artenschutz“ am 5. März 2011 in Jena.
- NITSCHKE, K.-A. (2012): Die Jagd auf den Biber (*Castor fiber* et *Castor canadensis*) in Europa – Die gegenwärtige Situation und eine kulturhistorische Betrachtung. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. **37**: 219–235.
- NITSCHKE, K.-A. (2016): Bestand des Bibers (*Castor fiber* L.) in der Bundesrepublik Deutschland. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. **41**: 139–169.
- PM/RW (2017): Baden-Württemberg: Biber bald im Jagdrecht? – Unsere Jagd **67** (2): 10.
- PRESSEINFO (2007): Bayern: Jagd auf Biber. – Unsere Jagd **57** (9): 45–46.
- REY, M. (2016): Bauernbund fordert Jagd auf Biber. – Märkische Allgemeine Zeitung, 06.04.2016.
- SAVELJEV, A.P. & PORTIJAGIN, A.V. (1998): Über den Gebrauch von Schußwaffen bei der erwerbsmäßigen Biberjagd und die zielgerichtete Jagd auf ihn. – Ochot. Djelo, Nr. 4: 17–21 (in russ.).
- WEBER, A. (2016): Bestandserfassung im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue 2014, *Castor fiber albus*. – Vortrag, Norddeutsche Bibertagung, 25.11.2016, Lauenburg.

Anschrift des Verfassers:

Agr. Ing. KARL-ANDREAS NITSCHKE
 Akensche Straße 10
 D-06844 Dessau
 E-Mail: bibernitsche@gmail.com

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Nitsche Karl-Andreas

Artikel/Article: [Jagd oder legale Tötung von Bibern in Deutschland – keine Lösung von Problemen 203-209](#)